



Protokollauszug vom

12.08.2026

Departement Bau und Mobilität / Tiefbauamt:

Projekt-Nr. 5022790, Stadlerstrasse, Frauenfelderstrasse – Stadlerstrasse 56; Kanalersatz: Gebundenerklärung von 800'000 Franken

IDG-Status: öffentlich

Beschluss-Nr.: 2026/961

Der Stadtrat hat beschlossen:

1. Die Aufwendungen für die Projektierung des Projekts Stadlerstrasse, Frauenfelderstrasse – Stadlerstrasse 56, Kanalersatz, im Gesamtbetrag von rund 800'000 Franken werden gestützt auf § 5 Gemeindeverordnung als gebundene Ausgaben im Sinne von § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz bezeichnet und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5022790, belastet.
2. Mitteilung an: Departement Finanzen, Finanzamt, Investitionsstelle; Departement Bau und Mobilität, Tiefbauamt, Planung und Koordination, Finanzen und Controlling; Finanzkontrolle.

Vor dem Stadtrat

Der Stadtschreiber:



MOXIS

U
Ansgar Simon

A. Simon

Begründung:

1. Ausgangslage

Die Kanalisation in der Stadlerstrasse im Abschnitt Frauenfelderstrasse – Stadlerstrasse 56 ist ca. 79 Jahre alt (mittleres Baujahr 1946) und befindet sich in einem schlechten baulichen Zustand. Ein Gesamtprojekt ist in Planung, in dem weitere Werkleitungen und der Belag saniert werden sollen.

2. Projekt

Die vorhandene Kanalisation wird erneuert. Gleichzeitig wird das vorhandene Mischsystem in ein Trennsystem überführt.

3. Kosten

3.1. Kostenzusammenstellung

Die nachfolgend aufgeführten Kosten basieren auf der Kostenzusammenstellung vom 16.03.2026:

Bezeichnung	Betrag inkl. MWST
Projektierung Kanalisation	390'000.00
Reserve SR	160'000.00
Reserve BKP	250'000.00
Total Gebundenerklärung	800'000.00

3.2. Investitionsplanung

Das Vorhaben ist wie folgt in der Investitionsplanung des allgemeinen Verwaltungsvermögens eingestellt:

Projekt-Nr.	5022790
Projektbezeichnung	Stadlerstrasse, Frauenfelderstr. – Stadlerstr. 56, Kanalersatz

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung Kanalisationsbauten	§	580'000.00
503032	Ausführung Kanalisationsbauten	§	2'120'000.00
Gesamtkredit			2'700'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
2026	100'000.00	0.00	100'000.00
2027	100'000.00	0.00	100'000.00
2028	300'000.00	1'500'000.00	1'800'000.00
2029	80'000.00	165'000.00	245'000.00
Reserven SR	0.00	275'000.00	275'000.00
Reserven BKP	0.00	180'000.00	180'000.00
Total	580'000.00	2'120'000.00	2'700'000.00

Bei der Konkretisierung des Projektierungsauftrages wurden deutlich höhere Kosten geschätzt. Dies liegt insbesondere am Systemwechsel des Kanalsystems mit der Überführung des Abwasserkanals von einem Mischsystem in ein Trennsystem.

Mischsystem: sämtliches Abwasser d. h. häusliches Abwasser, gewerbliches/industrielles Abwasser wird zusammen mit dem oberflächlich anfallenden Regenwasser vermischt in einem Kanal der zentralen Abwasserreinigungsanlage (ARA) zugeleitet.

Trennsystem: verschmutztes und nicht verschmutztes Abwasser wird in zwei voneinander völlig getrennten Kanalnetzen abgeleitet.

Die Investitionsplanung ist mit dem Budget 2027 wie folgt anzupassen:

Kostenart	Bezeichnung		Betrag
503031	Projektierung Kanalisationsbauten (dieser Antrag)	§	800'000.00
503032	Ausführung Kanalisationsbauten	§	4'400'000.00
Gesamtkredit			5'200'000.00

Jahr	Kostenart 503031	Kostenart 503032	Gesamtbetrag
Vorschau 2026	20'000.00	0.00	20'000.00
2027	280'000.00	0.00	280'000.00
2028	90'000.00	500'000.00	590'000.00
2029	0.00	1'000'000.00	1'000'000.00
2030	0.00	1'240'000.00	1'240'000.00
2031	0.00	1'250'000.00	1'250'000.00
Reserven SR	160'000.00	180'000.00	340'000.00
Reserven BKP	250'000.00	230'000.00	480'000.00
Total	800'000.00	4'400'000.00	5'200'000.00

Die Reserven sind in der Jahresplanung nicht enthalten.

4. Gebundenerklärung

4.1. Rechtsgrundlagen

Gebundene einmalige Ausgaben der Investitionsrechnung über 300'000 Franken sind vom Stadtrat als gebunden zu erklären (Art. 22 Abs. 1 lit. b der Vollzugsverordnung über den Finanzhaushalt).

Gemäss § 103 Abs. 1 Gemeindegesetz (GG) gelten Ausgaben als gebunden, wenn die Gemeinde durch einen Rechtssatz, durch einen Entscheid eines Gerichtes oder einer Aufsichtsbehörde oder durch einen früheren Beschluss der zuständigen Organe oder Behörden zu ihrer Vorname verpflichtet ist und ihr sachlich, zeitlich und örtlich kein erheblicher Ermessensspielraum bleibt.

4.2. Vorgabe durch übergeordnetes Recht

Gemäss § 5 Gemeindeverordnung (VGG) ist die Gemeinde verpflichtet, ihre Sachwerte laufend so zu unterhalten, dass ihre Substanz und Gebrauchsfähigkeit erhalten bleiben und keine Personen-, Sach- oder Bauschäden auftreten. Zur Unterhaltspflicht nach § 5 VGG zählen auch Anpassungen an den zeitgemässen Komfort und an den Stand der Technik sowie die Erfüllung von gesetzlichen Auflagen und Vorschriften.

4.3. Örtliche, sachliche und zeitliche Gebundenheit

Der Handlungsspielraum darf sich in örtlicher, sachlicher und zeitlicher Hinsicht nicht auf wichtige Elemente des Ausgabenbeschlusses beziehen. Die sachliche Gebundenheit ist gegeben, wenn sich die Entscheidungsfreiheit auf technische Details beschränkt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 23 zu § 103 GG). In zeitlicher Hinsicht genügt es, wenn sich der vorgesehene Zeitpunkt sachlich rechtfertigen lässt (Kommentar zum Gemeindegesetz, N. 25 zu § 103 GG).

Örtliche Gebundenheit:

Ein örtlicher Ermessensspielraum besteht nicht: Der Projektperimeter ist standortgebunden.

Sachliche Gebundenheit:

Ein sachlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Die Kanalisation hat das Ende ihrer Lebensdauer erreicht und ist sanierungsbedürftig.

Zeitliche Gebundenheit:

Ein zeitlich erheblicher Ermessensspielraum besteht nicht: Aufgrund des schadhaften Zustandes und der Koordination im Gesamtprojekt muss zeitnahe saniert werden.

4.4. Gebundenerklärung

Aufgrund der vorstehenden Ausführungen steht fest, dass die Voraussetzungen von § 103 Abs. 1 GG erfüllt sind. Die entsprechenden Ausgaben sind deshalb als gebunden zu erklären und der Investitionsrechnung des allgemeinen Verwaltungsvermögens, Projekt-Nr. 5022790, zu belasten.

5. Termine

Projektierung: 2026 – 2027

Ausführung: 2028 – 2031

6. Externe und interne Kommunikation

Es ist keine Medienmitteilung vorgesehen.

Beilage:

1. Kostenzusammenstellung vom 16.03.2026